

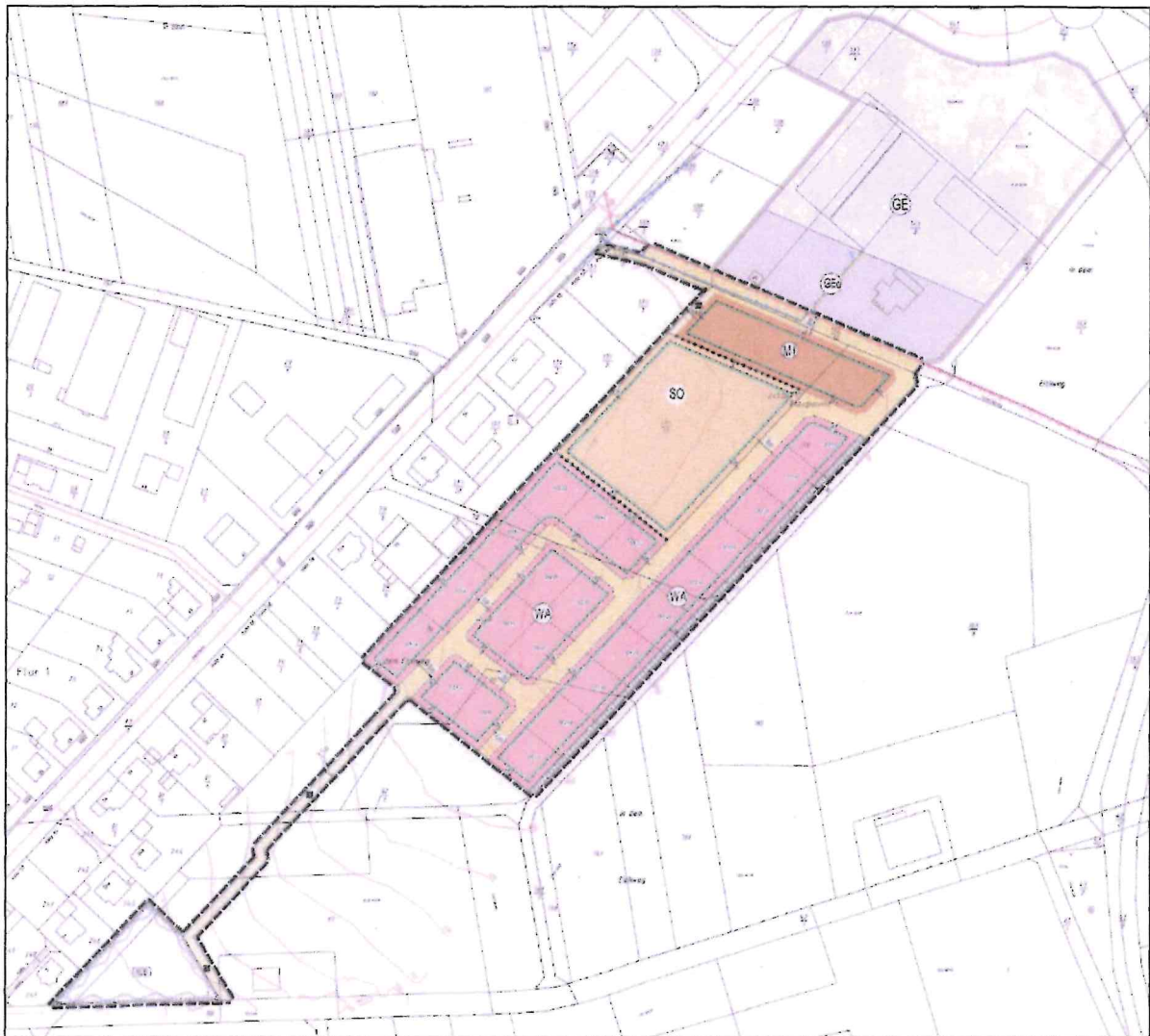


Gemeinde Beselich

**Bebauungsplan „In dem Eichweg II / Hinter der Hauptstraße“,
1. Änderung**

Planstand: Satzung, 04/2024

Textliche Festsetzungen



Plankarte des Bebauungsplanes „In dem Eichweg II / Hinter der Hauptstraße“

R E C H T S G R U N D L A G E N

Baugesetzbuch (BauGB),

Baunutzungsverordnung (BauNVO),

Planzeichenverordnung (PlanzVO),

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG),

Hessisches Wassergesetz (HWG),

Hessische Bauordnung (HBO)

in der bei der maßgeblichen Auslegung des Bebauungsplanes geltenden Fassung.

T E X T L I C H E F E S T S E T Z U N G E N

Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ersetzen mit ihrer Rechtskraft die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „In dem Eichweg II/ Hinter der Hauptstraße“ zur Art der baulichen Nutzung im ausgewiesenen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Betreutes Wohnen“. Alle sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes (20.07.2018) bleiben unverändert gültig.

Die Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 9 Absatz 4 BauGB i.V.m § 91 HBO) ersetzen mit ihrer Rechtskraft die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „In dem Eichweg II/ Hinter der Hauptstraße“.

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB)
In den als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Betreutes Wohnen“ festgesetzten Plangebietsteilen ist der Bau und Betrieb einer Seniorenwohnanlage (Pflegeheim) mit den erforderlichen Serviceeinrichtungen und Nebenanlagen zulässig. Zulässig sind Wohnungen für betreutes Wohnen, Wohnungen für die ambulante Pflege, Räume für die ambulante Pflege und Räume für gesundheitsnahe Dienstleistungen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen **(Gestaltungssatzung gem. § 9 Absatz 4 BauGB i.V.m § 91 HBO)**

- § 1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HBO)
Thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind zulässig
- § 2 Gestaltung von Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)
- Einfriedungen sind zulässig ausschließlich in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen.
 - Mauer- und Betonsockel sind unzulässig, soweit es sich nicht um Stützmauern handelt.
 - Von den aufgeführten Bestimmungen sind ausgenommen Einfriedungen, die besonderen sicherheitstechnischen Anforderungen unterliegen.
 - Einfriedungen sind zulässig bis zu einer Höhe von 2 m über Geländeoberkante und mit einem Flurabstand von 15 cm.
- § 3 Begrünung von baulichen Anlagen und Gestaltung von Grundstücksfreiflächen (§ 91 Absatz 1 Nr. 5 HBO)
- (1) Flächen für die Erschließung sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
Im Übrigen sind nicht überbaute Grundstücksflächen gärtnerisch mit Anpflanzungen zu gestalten. Unzulässig sind Schottergärten und vergleichbare Freiflächengestaltungen auf Untergrundabdichtungen (Schutzvlies, Folie oder vergleichbares) sowie Flächenbefestigungen und flächige Abdeckungen mit Mineralstoffen (z.B. Grauwacke, Kies, Wasserbausteinen, Glassteine).
Notwendige Zuwegungen und erforderliche Stellplätze sind ausgenommen.
- (2) Stellplätze für Abfallbehälter sind einzugrünen, sofern sie nicht anderweitig fremder Sicht entzogen sind.

Wetzlar, April 2024

Planbearbeitung:



KUBUS planung gmbh & co.kg
Altenberger Straße 5
35576 Wetzlar

<p>EINLEITUNGSBESCHLUSS gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch die Gemeindevertretung am 26.09.2022 .</p> <p>BEKANNTMACHUNG des Aufstellungsbeschlusses im Beselicher Wochenspiegel am 30.09.2022 .</p> <p>Der Gemeindevorstand  Michael Franz Bürgermeister</p> 	<p>FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom bis einschließlich</p> <p>BEKANNTMACHUNG der Öffentlichkeitsbeteiligung im am</p> <p>Der Gemeindevorstand Michael Franz Bürgermeister</p>
<p>FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom bis einschließlich</p> <p>Der Gemeindevorstand Michael Franz Bürgermeister</p>	<p>ENTWURFSBESCHLUSS gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch die Gemeindevertretung am</p> <p>Der Gemeindevorstand Michael Franz Bürgermeister</p>
<p>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.02.2024 bis einschließlich 28.03.2024 .</p> <p>BEKANNTMACHUNG der Offenlage im Beselicher Wochenspiegel am 16.02.2024 .</p> <p>Der Gemeindevorstand  Michael Franz Bürgermeister</p> 	<p>BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 28.02.2024 bis einschließlich 28.03.2024 .</p> <p>Der Gemeindevorstand  Michael Franz Bürgermeister</p> 
<p>SATZUNGSBESCHLUSS gem. § 10 BauGB durch die Gemeindevertretung am 29.04.2024 .</p> <p>Der Gemeindevorstand  Michael Franz Bürgermeister</p> 	
<p>AUSFERTIGUNGSVERMERK Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.</p> <p>Der Gemeindevorstand  14.06.2024 Michael Franz Bürgermeister</p> 	
<p>RECHTSKRÄFTIG mit Bekanntmachung im Beselicher Wochenspiegel am 21.06.2024</p>	